



dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria

An das
Bundeskanzleramt
V 8 - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

E-Mail: v8a@bka.gv.at

Dieses Schreiben ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates unter
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Wien, am 3. April 2017

GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband berufliche Integration Austria (dabei-austria) ist die bundesweite Vertretung aller Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich des Netzwerks Berufliche Assistenz (www.neba.at) anbieten. Ebenso vertritt der dabei-austria Organisationen welche andere Qualifizierungs- und Beratungsprojekte für Menschen mit Behinderung und für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche anbieten. Aktuell werden von uns 180 Projekte, die im gesamten Bundesgebiet tätig sind, vertreten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben angeführtem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. In einem Verbund mit insgesamt fünf Dachverbänden aus dem Sozialen Dienstleistungsbereich – arbeit plus, BAG, dabei-austria, ÖAR und SWÖ – haben wir eine gemeinsame Stellungnahme eingebracht, die wir vollinhaltlich unterstützen. Darüber hinaus erlauben wir uns, folgende Überlegungen hervor zu heben, die für die weitere Erbringung qualitativvoller Leistungen für unsere Zielgruppe besonders bedeutsam sind.

ad § 1 Regelungsgegenstand

Alternative Formen der Organisation und Finanzierung von sozialen Dienstleistungen sind weiterhin erforderlich

Jedes Jahr vergeben Bund, Länder und Gemeinden Aufträge in Milliardenhöhe. Damit der Einsatz öffentlicher Gelder möglichst effizient und zielorientiert erfolgt, kommt der Auftragsvergabe eine wesentliche Bedeutung zu.

Personenbezogene soziale Dienstleistungen weisen allerdings besondere Merkmale auf:

Grundsatz der Solidarität, flexible und personenbezogene Arbeitsweise, meist kein Erwerbszweck, oftmals Freiwilligenarbeit, regionale Verankerung, asymmetrisches Verhältnis zwischen AnbieterInnen und NutzerInnen. Deshalb eignen sich soziale Dienstleistungen nur beschränkt für einen vergaberechtlichen Wettbewerb nach rein marktwirtschaftlichen Regeln.

Im Zusammenhang mit den oben beschriebenen besonderen Merkmalen sozialer Dienstleistungen besteht die Gefahr, dass durch öffentliche Ausschreibungen bewährte und funktionierende Systeme, Unterstützungsnetzwerke und Kooperationen gefährdet werden. Daher sind innerstaatlich gut funktionierende Systeme alternativer Organisationsformen (zB Förderverträge) auf alle Fälle beizubehalten.

Bereits in den Erwägungsgründe 4ff und 114 der RL 2014/24/EU wird darauf verwiesen, dass Alternative Organisations- und Finanzierungsformen in der Beauftragung sozialer Dienstleistungen eine bedeutende Rolle spielen und weiterhin zulässig sind.

Eine Klarstellung im BVergG, dass neben der Beauftragung mittels Vergabeverfahren gemäß BVergG auch weiterhin andere Organisations- und Finanzierungsformen zulässig sind, ist daher erforderlich.

Wir empfehlen daher, folgenden Formulierungsvorschlag in die Erläuterungen zu § 1 aufzunehmen:

Alternative Formen der Organisation und Finanzierung von sozialen Dienstleistungen (wie zum Beispiel mittels Förderverträgen) sind weiterhin in der bisherigen Form zulässig. Diese fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes (vgl EG 4ff und 114 RL 2014/24/EU).

ad § 20 Abs 6 Grundsätze des Vergabeverfahrens:

Soziale Aspekte sind verpflichtend zu beachten

Die Möglichkeit, im Vergabeverfahren auf soziale Aspekte Bedacht nehmen zu können, wird grundsätzlich begrüßt.

Gemäß Art 7 Abs 1 B-VG bekennt sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit oben genannter Verfassungsbestimmung zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung erachten wir es als notwendig, § 20 Abs 6 dahingehend umzuformulieren, dass die Beachtung sozialer Aspekte zwingend vorgeschrieben wird und nicht wie bereits in § 19 BVergG 2006 nur als Kann-Bestimmung definiert wird.

Wir empfehlen daher, § 20 Abs 6 folgendermaßen neu zu formulieren:

Im Vergabeverfahren ist auf soziale und Gleichstellungsaspekte Bedacht zu nehmen. Dabei kann auf die Beschäftigung von am Arbeitsmarkt benachteiligten ArbeitnehmerInnen wie zum Beispiel von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung derartiger Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.

ad § 91 Abs 5 und Abs 6 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Das Bestbieterprinzip ist für personenbezogene Soziale Dienstleistungen zwingend vorzusehen

Nach § 91 Abs 5 ist bei einigen taxativ aufgezählten Leistungen der Zuschlag ausschließlich dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen (Bestbieterprinzip).

Aus eingangs bereits erwähnten Gründen ist es unseres Erachtens unerlässlich, das Bestbieterprinzip auch für soziale Dienstleistungen verpflichtend zu implementieren sowie Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien und sozialpolitische Belange als Faktoren im Vergabeverfahren mit entscheidungsrelevanter Gewichtung zu verankern.

Die unmittelbar personenbezogenen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich gemäß Anhang XVI finden sich in der taxativen Aufzählung des § 91 Abs 5 jedoch nicht. Das heißt, gemäß vorliegendem Gesetzesentwurf ist das Bestbieterprinzip nicht verpflichtend anzuwenden.

Allerdings wird in § 91 Abs 6 normiert, dass der öffentliche Auftraggeber qualitätsbezogene Aspekte im Sinne des § 20 festzulegen hat. Diese Aspekte können jedoch nicht nur als Zuschlagskriterien normiert werden, sondern auch als Eignungskriterien oder als Bedingungen für die Auftragsausführung.

Wir fordern daher eine Formulierung in Abs 6, wonach neben der zwingenden Beachtung der qualitätsbezogenen Aspekte im Sinne des § 20 auch das Bestbieterprinzip verpflichtend festgelegt wird.

Alternativ könnte Abs 6 in der aktuellen Fassung belassen werden und, aber Abs 5 um eine Ziffer 7 erweitert werden, wodurch auch *unmittelbar personenbezogene besondere Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich gemäß Anhang XVI* in die taxative Aufzählung der Bestbieterleistungen aufgenommen werden.

Sollte der Gesetzgeber die Meinung vertreten, dass für die Vergabe sozialer Dienstleistungen ohnehin das Bestbieterprinzip zwingend zur Anwendung kommt, sollte dies zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Wir empfehlen daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 91 Abs 6:

Bei der Vergabe folgender Leistungen hat der öffentliche Auftraggeber qualitätsbezogene Aspekte im Sinne des § 20 bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festzulegen und den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen:

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



1. *bei unmittelbar personenbezogenen besonderen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich gemäß Anhang XVI, oder*
[...]

Alternativ könnte § 96 Abs 6 in der bisherigen Form belassen werden und § 91 Abs 5 folgendermaßen um eine Ziffer 7 erweitert werden:

Der Zuschlag ist bei der Vergabe folgender Leistungen dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen:

[Z 1 bis 6]

7. *unmittelbar personenbezogenen besonderen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich gemäß Anhang XVI*

ad § 107 Barrierefreiheit:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine äußerst wichtige Bestimmung, auch für die Vergabe sozialer Dienstleistungen. Daher plädieren wir dafür, § 107 auch in die Aufzählung der anwendbaren Bestimmungen für besondere Dienstleistungen des § 151 Abs 1 aufzunehmen.

ad § 107 Abs 2:

Die Ausnahmebestimmung des Abs 2 ist kritisch zu betrachten, da hier einige Auslegungsfragen aufgeworfen werden. Einerseits wäre in den Erläuterungen zu definieren, wann „ordnungsgemäß begründete Fälle“ vorliegen, um von der Barrierefreiheit abzusehen. Andererseits ist nicht festgelegt, wann die geschätzten zusätzlichen Kosten aufgrund der Berücksichtigung der Barrierefreiheit unverhältnismäßig sind. Und wer beurteilt dies?

Ebenso unklar ist der Ausnahmetatbestand der Z 1. Die Formulierung, dass eine Notwendigkeit der Nutzung der Leistung nicht zu erwarten ist, widerspricht unserer Ansicht nach der UN-BRK, wonach grundsätzlich die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen normiert ist, dabei ist die Barrierefreiheit eine Voraussetzung. Aus unserer Sicht würde eine Formulierung, wonach „keine Nutzung der Leistung durch Menschen mit Behinderung zu erwarten ist“ die Zielsetzung besser abbilden.

Darüber hinaus soll in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass die Erwartung der Nichtnutzung seitens der Auftraggeber nachvollziehbar darzustellen ist.

ad § 151 Besondere Dienstleistungsaufträge

Wir begrüßen die Übernahme der Art 74 bis 77 EU-RL in das österreichische Vergabegesetz als eigenen Abschnitt. Zu den einzelnen Absätzen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

ad § 151 Abs 1

In § 151 Abs 1 ist zu ergänzen, dass auch die *Bestimmungen der § 20 Abs 5 bis 8 und § 107 anzuwenden* sind.

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



§ 151 Abs 2

Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien müssen verpflichtend anzuwenden sein

Gemäß § 151 Abs 2 können bei der Vergabe Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit der Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Dies ist praktisch auch unbedingt erforderlich, um den Bedürfnissen der Nutzer Rechnung tragen zu können. Die Formulierung als Kann-Bestimmung wird aber dazu führen, dass ausschreibende Stellen diese Grundsätze nicht anwenden werden.

Wir empfehlen daher, § 151 Abs 2 folgendermaßen neu zu formulieren:

Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Vergabe die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit der Dienstleistungen bzw. den Umfang des Leistungsangebotes zu berücksichtigen. Ebenso hat er bei der Vergabe den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen Rechnung zu tragen. Weiters kann er der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer der Dienstleistungen und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen.

Wir hoffen, mit unseren Vorschlägen zur weiteren Verbesserung des Gesetzesentwurfes beitragen zu können, stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung und ersuchen um Einbindung in die weitere Ausgestaltung des Vergabewesens in Österreich.

Mit besten Grüßen

DACHVERBAND
BERUFLICHE INTEGRATION
A - 1170 Wien, Parhamerplatz 9
Tel.: 0650 / 20 70 111
www.dabei-austria.at

Mag. (FH) Markus Neuherz, MSc
Geschäftsführer dabei-austria